

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 71/08 B

L 9 AL 102/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AL 382/06 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. März 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebeurteilung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 12. August 2008 nicht. Zwar behauptet die Beklagte unterschiedliche Rechtssätze des LSG einerseits und der Entscheidung des BSG vom 26. Juni 1991 - 10 RAr 9/90 (SozR 3-4100 § 117 AFG Nr 4) andererseits zur Frage nach dem Beginn des Ruhens von Arbeitslosengeldansprüchen im Falle einer Urlaubsabgeltung nach § 143 Abs 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Aus ihren weiteren Ausführungen ergibt sich jedoch, dass sich das LSG ausdrücklich der Rechtsprechung des BSG angeschlossen hat, wonach der Ruhenszeitraum mit dem ersten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginne und ein Hinausschieben nach der zitierten Entscheidung des 10. Senats (aaO) nur im - vorliegend nicht gegebenen - Sonderfall in Betracht komme, dass der Leistungsempfänger während des Bezugs von Arbeitslosengeld erkrankte. Der Vortrag der Beklagten zeigt damit gerade keine Abweichung oder einen Widerspruch, sondern eine fallbezogene Differenzierung auf. Dies bestätigen im Übrigen auch die weiteren Ausführungen der Beklagten zum Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache.
- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu be-



antworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Auch diesen Anforderungen wird der Vortrag der Beklagten nicht gerecht. Zwar formuliert die Beklagte als Rechtsfrage mit Breitenwirkung, ob sich der Ruhenszeitraum nach § 143 Abs 2 SGB III an das Ende der Arbeitsunfähigkeit anschließt, wenn bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch ein Urlaubsabgeltungsanspruch besteht und der Arbeitnehmer über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus erkrankt ist. Jedoch wird schon der Klärungsbedarf nicht aufgezeigt. Denn die Beklagte beschränkt sich allein auf die Darlegung, dass weder die bereits zitierte Entscheidung vom 26. Juni 1991 (aaO) noch die Entscheidung des 7. Senats vom 29. Oktober 1986 - 7 RAr 48/85 (SozR 4100 § 117 AFG Nr 17) ausreichend Klärung bringt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der neueren - auch vom LSG angeführten - Rechtsprechung des BSG (ua BSG, Urteil vom 2. November 2000 - B 11 AL 25/00 R) zur wortgleichen Vorgängerregelung des § 117 Abs 1a Arbeitsförderungsgesetz, die sich im Übrigen auch mit der besonderen der Entscheidung vom 26. Juni 1991 zu Grunde liegenden Fallkonstellation ausdrücklich beschäftigt, findet hingegen nicht statt.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

